

Allgemeine Vertragsbedingungen für Dienstleistungen (AVD 09/2021)

1. Allgemein

Bestandteile der Bestellungen sind in der nachstehenden Reihenfolge, die zugleich als Rangfolge gilt:

- a) abgeschlossener Vertrag
- b) Die Bestellung/Beauftragung
- c) Diese allgemeinen Vertragsbedingungen für Dienstleistungen
- d) Die in Deutschland geltenden einschlägigen Regelwerke und Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik, Gesetze und Unfallverhütungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung. Ferner hat der AN sämtliche Vorgaben der ILO-Kernarbeitsnormen einzuhalten und auf Anforderung des AG eine schriftliche Eigenerklärung über die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen vorzulegen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN werden nicht Vertragsbestandteil, und zwar auch dann nicht, wenn im Angebot des AN oder sonstigen Schriftstücken auf sie Bezug genommen wird. Unmittelbare Vereinbarungen zwischen dem Bauherrn bzw. Endkunden und dem AN sind nicht statthaft.

2. Preise

Die im Vertrag bzw. der Bestellung/Beauftragung angegebenen Preise (Pauschalpreis, Tagessätze, Stundensätze und sonstige Preise) sind Festpreise für die Dauer der beauftragten Leistung, jedoch nicht länger als 2 Jahre, soweit nicht im Vertrag bzw. der Bestellung/Beauftragung etwas anderes vereinbart wurde. Die Preise werden insbesondere durch Lohnerhöhungen nicht verändert. § 313 BGB bleibt unberührt. Die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen.

3. Haftung

- 3.1 Der Auftragnehmer haftet für Pflichtverletzungen, Mängel der Leistung und für Fristüberschreitungen nach den gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere übernimmt der Auftragnehmer volle Gewähr für eine einwandfreie, fach- und sachgerechte Ausführung der Vertragsleistungen unter Berücksichtigung der überlassenen Unterlagen und der mit dem Auftraggeber getroffenen Vereinbarungen. Die Arbeiten müssen insbesondere dem Stand der allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den sonstigen einschlägigen gültigen Normen und Rechtsvorschriften entsprechen.
- 3.2 Im Übrigen verpflichtet sich der Auftragnehmer zur kostenlosen Nacharbeit und Beseitigung der von ihm verursachten Fehler.

4. Termine und Vertragsstrafe

- 4.1 Die vereinbarten Termine sind verbindlich. Ist ein bestimmter Termin nicht vereinbart, hat die Leistung auf Abruf zu erfolgen; in diesem Fall ist sie dann kurzfristig in angemessener Zeit auszuführen. In den beim AG auftretenden Fällen höherer Gewalt oder unvorhergesehener Ereignisse, die der AG nicht zu verantworten hat, kann der AG ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten oder einen späteren Leistungszeitpunkt verlangen. Schadenersatzansprüche des AN sind insoweit ausgeschlossen.
- 4.2 Der AN hat den AG unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände vorliegen, wonach die Einhaltung der geschuldeten Leistung unmöglich wird oder nicht zu erbringen ist. Weder diese Mitteilung, noch das Schweigen des AG darauf stellen eine Anerkennung eines neuen Termins dar oder berühren die vertraglichen und gesetzlichen Rechte und Ansprüche des AG.

Besteht aus Sicht des AG Anlass zu der Besorgnis, dass die Leistung nicht rechtzeitig erfolgen wird, kann der AG vom AN eine schriftliche Erklärung verlangen, ob die Leistung rechtzeitig erfolgt. Gibt der AN die Erklärung nicht innerhalb einer angemessenen Frist ab, gilt sein Schweigen als Ablehnung der rechtzeitigen Erbringung der Leistung, sofern er vorher schriftlich auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde. Der AG ist sodann zur sofortigen Geltendmachung sämtlicher gesetzlicher Rechte berechtigt.

Werden Termine nicht eingehalten, stehen dem AG die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist der AG berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz und Rücktritt bzw. Kündigung aus wichtigem Grund zu verlangen. Verlangt der AG Schadensersatz, steht dem AN das Recht zu, dem AG nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Annahme einer verspäteten Leistung durch den AG bedeutet keinen Verzicht des AG auf Ersatzansprüche.
- 4.3 Hält der AN einen der vereinbarten Termine nicht ein, gerät in Verzug, ohne dass es hierzu einer besonderen Mahnung bedarf. Bereits durch eingetretenen Verzug erwachsene Ansprüche entfallen nicht mit der Vereinbarung bzw. Gewährung erweiterter Termine. Gleiches gilt für Terminvereinbarungen / Terminverlängerungen, die aufgrund eines zu erwartenden Verzuges getroffen werden.
- 4.4 Im Falle des Verzuges des AN mit geschuldeten Leistungen ist der AG berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% der Bruttoabrechnungssumme der in Verzug befindlichen Leistungen pro Werktag zu verlangen, höchstens jedoch 5 % der Bruttoabrechnungssumme der in Verzug befindlichen Leistungen. Unter „Bruttoabrechnungssumme“ verstehen die Parteien die Summe der vom AG geprüften berechtigten Rechnungen vor Abzug von Zahlungen. Soweit sich die Parteien auf eine Bruttoabrechnungssumme vor Abzug von Zahlungen einigen, hat diese Vorrang. Der AG ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Der Vorbehalt der Vertragsstrafe kann spätestens innerhalb von 12 Werktagen, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Leistung, gegenüber dem AN erklärt werden. Der Anspruch des AG auf Ersatz des über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens bleibt unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf diese Ansprüche angerechnet, kann aber als Mindestbetrag geltend gemacht werden. Dem AN ist bekannt, dass der AG seinerseits gegenüber dem eigenen Auftraggeber einer Vertragsstrafe unterliegt. Sollte diese Vertragsstrafe gezogen werden, weil der AN seinen Pflichten schuldhaft nicht nachgekommen ist, so ist der AG berechtigt, auch diese Vertragsstrafe gegenüber dem AN als Verzugsschaden unter Anrechnung auf eine verwirkte Vertragsstrafe (Satz 7) geltend zu machen. Soweit nach Vertragsschluss bzw. während der Leistungsausführung abweichende

Terminvereinbarungen getroffen werden, gilt die vereinbarte Vertragsstrafe unveränderlich auch für diese Termine. Bereits verwirkte Vertragsstrafen entfallen nicht durch die Vereinbarung neuer Termine.

5. Versicherungen

Der AN hat dem AG das Vorhandensein einer Betriebshaftpflichtversicherung in angemessenem Umfang und Höhe (Mindestdeckungssumme 3 Mio. €) für die Dauer des gesamten Ausführungszeitraums nachzuweisen. Der AN verpflichtet sich, dem AG nach Auftragserteilung innerhalb einer vom AG gesetzten angemessenen Frist eine Kopie der gültigen Versicherungspolice mit Deckungszusage zu übergeben. Der AG ist berechtigt, fällige Zahlungen bis zum Eingang der vorbenannten Versicherungsnachweise zurückzuhalten.

Der AN tritt schon heute seine Ansprüche gegenüber seiner Haftpflichtversicherung auf Freistellung von künftigen Haftpflichtansprüchen an den AG ab, soweit sie die aus dem Vertrag herrührende Tätigkeit des AN betreffen und sofern der AG der geschädigte Dritte im Sinne von § 108 Abs. 2 VVG ist; der AG nimmt die Abtretung an.

6. Zahlung

6.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgen Zahlungen innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eingang einer prüffähigen Rechnung abzüglich 3 % Skonto oder andernfalls innerhalb von 30 Kalendertagen ohne Skonto. Für die Einhaltung der vereinbarten Skontofristen ist jeweils der Eingang des berechtigten Betrages beim AN maßgeblich. Der AG hat auch dann Anspruch auf Skonto, wenn er seinerseits alles getan hat und berechtigterweise davon ausgehen darf, dass der Betrag den AN unter Berücksichtigung von üblichen Banklaufzeiten, Postlaufzeiten o. ä. rechtzeitig erreicht. Soweit der AG berechtigterweise ein Leistungsverweigerungsrecht geltend macht, beginnt die Skontofrist erst nach dessen Wegfall.

6.2 Rechnungen sind an den AG mit Benennung der zuständigen Niederlassung/Abteilung, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort zu adressieren. In der Rechnung müssen ferner die Bestellnummer, das Bauvorhaben und die Kostenstelle sowie aus steuerlichen Gründen der AG als Leistungsempfänger mit vollständiger Anschrift aufgeführt sein. Rechnungen, die entgegen der vorgenannten Vorgaben aufgestellt sind, werden nicht fällig.

6.3 Rechnungen sind einschließlich der rechnungsbegründenden Unterlagen (z. B. Nachweise, Lieferscheine, Aufmaße) ausschließlich per E-Mail an die vom AG mitgeteilte E-Mail-Adresse einzureichen. Der E-Mail-Eingang wird automatisch ausgelesen, daher bitten wir folgende Punkte zu beachten:

- nur eine Rechnung in einer Datei als pdf-Anhang (inkl. der dazugehörigen Anlagen)
- keine zusätzlichen Bilddateien (z. B. Logos in Signaturen und ähnliche Anhänge)

Der Dateiname darf nicht mehr als 150 Zeichen sowie keine Sonderzeichen enthalten.

7. Zurückbehaltungsrechte und Aufrechnungen

7.1 Bei mangelhafter Leistung ist der AG berechtigt, die Zahlungen in angemessenem Umfang zurückzuhalten, soweit sich nicht aus Treu und Glauben etwas anderes ergibt.

7.2 Der AN ist zur Aufrechnung nur berechtigt, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder aus demselben rechtlichen Verhältnis wie die Forderung des AG resultieren. Dasselbe gilt bei Zurückbehaltungsrechten.

8. Eigentumsrechte

Dem AN vom AG zur Verfügung gestellte Arbeitsmittel/-geräte, Zeichnungen, Modelle und andere Teile, Unterlagen, Pläne, Abbildungen, Berechnungen, Entwürfe o. ä. bleiben Eigentum des AG. Sie dürfen nur im Rahmen der Vertragserfüllung verwendet werden. Gleiches gilt für vom AN für den AG erstellte vorgenannte Gegenstände. Sie sind dem AG nach Beendigung des Vertrages ohne besondere Aufforderung kostenlos zurückzusenden oder im Fall einer elektronischen Übermittlung nachweisbar zu löschen, sobald sie zur Angebotsausarbeitung und zur Ausführung des Vertrages nicht mehr benötigt werden, und zwar einschließlich etwa gefertigter Kopien. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht insoweit nicht. Nach Angaben, Zeichnungen, Modellen usw. des AG gefertigte Teile dürfen nur an den AG ausgeliefert werden. Bei schuldhafter Zuwiderhandlung haftet der AN für alle dem AG entstehende Schäden.

9. Schutzrechte / Rechte Dritter

9.1 Der AN steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Leistung keine Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte Dritter – hier insbesondere Patent-, Marken-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster- und Lizenzrechte – verletzt werden.

9.2 Wird der AG von einem Dritten wegen eines vorstehend genannten Rechts in Anspruch genommen, so ist der AN verpflichtet, den AG auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen; der AN ist nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des AG - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem AG aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise entstehen.

9.3 Bei Schadensersatzansprüchen Dritter bleibt dem AN der Nachweis vorbehalten, dass er die Verletzung der Rechte des Dritten nicht verschuldet hat.

10. Ausführung im eigenen Betrieb, Nachunternehmereinsatz

10.1 Der AN bestätigt, dass sein Betrieb auf die vertraglichen Leistungen eingerichtet ist und dass er über ausreichendes und qualifiziertes Personal für eine termingerechte Ausführung verfügt. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch den AG darf er keine Leistungen an Dritte (nachfolgend Nachunternehmer) vergeben. Eine Weitervergabe ohne Zustimmung des AG berechtigt diesen zur fristlosen Kündigung des Vertrages; im Falle der fristlosen Kündigung gelten die gesetzlichen Rechtsfolgen.

10.2 Eine Weiterbeauftragung durch den Nachunternehmer des AN ist nicht gestattet und berechtigt den AG zur fristlosen Kündigung des Vertrages; im Falle der fristlosen Kündigung gelten die gesetzlichen Rechtsfolgen.

11. Beachtung von Regelungen bei Einsatz eigener Arbeitnehmer und weiterer Nachunternehmer

- 11.1 Der AN verpflichtet sich, seine Arbeitnehmer nicht unter Verstoß gegen geltende arbeits- und tarifrechtliche Bestimmungen einschließlich der Bestimmungen zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz oder andere gesetzliche Regelungen einzusetzen.
Der AN verpflichtet sich insbesondere, die Bestimmungen zur Zahlung des Mindestentgeltes und die Regelungen zur Abführung der Urlaubskassenbeiträge nach dem Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG), die Bestimmungen zur Zahlung des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG), die Bestimmungen zur Zahlung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) IV sowie die Regelungen zur ordnungsgemäßen Beitragszahlung an die Berufsgenossenschaft (BG) nach SGB VII einzuhalten.
Der AN verpflichtet sich ferner, die Vorschriften des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG), des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (SchwarzArbG) sowie des SGB III einzuhalten.
Jeder Mitarbeiter muss sich auf Verlangen des AG durch Personalausweis bzw. Reisepass ausweisen.
- 11.2 Für jeden Fall der vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der sich aus Ziffer 11.1 ergebenden Pflichten ist der AG zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt; im Falle der fristlosen Kündigung gelten die gesetzlichen Rechtsfolgen.
- 11.3 Der AN ist verpflichtet, für sämtliche von ihm und in seinem Verantwortungsbereich tätigen Nachunternehmern auf der Baustelle eingesetzten Arbeitskräfte Bestätigungen über den Erhalt des jeweiligen Mindestlohns (gem. Formular Mindestlohnklärung des AG) monatlich für den gesamten Zeitraum des Einsatzes der Arbeitskraft auf der auftragsgegenständlichen Baustelle des AG dem AG im Original vorzulegen. Sofern es sich um Arbeitskräfte handelt, die der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig sind, ist die Bescheinigung in der Landessprache des jeweiligen Arbeitnehmers nach Vorgabe des AG zu verwenden. Die vorgenannten Mindestlohnbestätigungen sind vom AN spätestens bis zum 15. des Folgemonats für den vorangegangenen Monat vorzulegen.
Der AN verpflichtet sich, dem AG für den Zeitraum des Auftragsverhältnisses (im Sinne von § 28e Abs. 3f SGB IV) lückenlose Nachweise über die Zahlung von Unfallversicherungsbeiträgen in Form qualifizierter Unbedenklichkeitsbescheinigungen vorzulegen. Alternativ wird der AN dem AG auf dessen Anforderung hin eine Vollmacht zur Anforderung derartiger Bescheinigungen erteilen.
Zum Nachweis über die Zahlung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge verpflichtet sich der AN, dem AG für den Zeitraum des Auftragsverhältnisses (im Sinne von § 28e Abs. 3f SGB IV) lückenlose Unbedenklichkeitsbescheinigungen der jeweiligen Einzugsstellen vorzulegen, aus denen sich der Zeitraum ihrer Gültigkeit und die Anzahl der Mitarbeiter ergibt, die bei den jeweiligen Einzugsstellen versichert sind.
Der AN hat dem AG ferner Nachweise über die Zahlung der Beiträge an die SOKA-BAU/ULAK in Form von Unbedenklichkeitsbescheinigungen vorzulegen. Diese Pflicht entfällt, sofern der AN dem AG über eine Negativbescheinigung der SOKA-BAU/ULAK nachweist, dass er zur Beitragsabführung nicht verpflichtet ist. Der AN verpflichtet sich, den AG gegenüber der SOKA-BAU/ULAK gem. vom AG vorgegebenen Vollmachtsformular zu bevollmächtigen, Auskünfte bei der SOKA-BAU/ULAK über den AN während der gesamten Dauer des Auftrags einzuholen.
Sämtliche vorgenannte Bescheinigungen / Nachweise hat der AN monatlich zu aktualisieren und jeweils bis zum 15. eines Monats vorzulegen. Sind vorgelegte Unterlagen zeitlich befristet, gelten die vor- und nachgenannten Regelungen entsprechend mit der Maßgabe, dass der AN spätestens 2 Wochen vor Ablauf der zeitlichen Befristung jeweils aktuelle Unterlagen nachzureichen hat.
Die Pflicht zur Vorlage vorgenannter Unbedenklichkeitsbescheinigungen entfällt, soweit und solange der AN seine Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit durch eine Präqualifikation nachweist, die die Eignungsvoraussetzungen nach der VOB/A erfüllt.
- 11.4 Kommt der AN seiner Verpflichtung aus Ziffer 11.3 schuldhaft nicht nach, kann der AG nach erfolgloser angemessener Fristsetzung den Vertrag kündigen; im Falle der Kündigung gelten die gesetzlichen Rechtsfolgen.
Soweit und solange der AN von ihm gemäß Ziffer 11.3 geschuldete Unterlagen und Nachweise nicht vorlegt, ist der AG berechtigt, im Hinblick auf ihm drohende Inanspruchnahmen Dritter (vgl. Ziffer 11.5) von seinem Leistungsverweigerungsrecht (§ 320 BGB) Gebrauch zu machen. Zu diesem Zweck darf der AG von fälligen Zahlungen einen angemessenen Einbehalt vornehmen. Dieser beträgt in der Regel 5 % der Summe aller vom AN für das Projekt gestellten Rechnungen (brutto), es sei denn dem AG / AN gelingt der Nachweis eines höheren / geringeren, den AG treffenden Risikos der Inanspruchnahme durch Dritte im Sinne von Ziffer 11.5. Soweit der AN diese Unterlagen und Nachweise nicht erbringen kann, entfällt das Leistungsverweigerungsrecht des AG dann, wenn der AG von Dritten im Sinne von Ziffer 11.5 nicht mehr in Anspruch genommen werden kann, etwa wenn diesbezügliche Ansprüche Dritter verjährt sind.
- 11.5 Der AN hat den AG unverzüglich freizustellen, wenn der AG von Dritten (insb. Behörden, Berufsgenossenschaften, Krankenkassen, SOKA-BAU/ULAK und/oder Arbeitnehmern) aufgrund der in Ziff. 11.1 genannten Vorschriften in Anspruch genommen wird.
- 11.6 Sofern der AG von seinem Auftraggeber zur Abgabe einer Tariftreueerklärung verpflichtet wird, versichert der AN, dass er seine aus dem Dienstleistungsvertrag zu erbringenden Leistungen nur mit Personal durchführt, die mit am Ort der Leistungsausführung geltenden Tariflöhnen vergütet werden.
Der AG verpflichtet sich, den AN vor Vertragsschluss über gegebenenfalls gegenüber seinem Auftraggeber abgegebene Tariftreueerklärungen und deren Inhalt schriftlich zu informieren.
- 11.7 Setzt der AN ausländische Mitarbeiter aus Ländern der EU ein, ist er verpflichtet, von diesen Mitarbeitern vor deren Einsatz eine gültige A1-Bescheinigung dem AG vorzulegen. Beim Einsatz von Mitarbeitern aus Ländern, die nicht der EU angehören, ist der AN weiterhin verpflichtet, vor deren Einsatz eine gültige Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis dem AG vorzulegen. Die Namensliste der vom AN für das Projekt eingesetzten ausländischen Mitarbeiter sowie die

gültigen Arbeitspapiere, Arbeitserlaubnisse und Bescheinigungen A1 sind der örtlichen Bau-/Projektleitung des AG vor Arbeitsbeginn des jeweiligen Mitarbeiters vorzulegen. Sofern die vorgenannten Dokumente und Anmeldungen der Mitarbeiter des AN nicht vor dessen Arbeitsaufnahme vorliegen, ist der AN nicht berechtigt, den Mitarbeiter einzusetzen.

Für jeden Fall der vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung vorstehender Pflichten gilt die Regelung gemäß Ziffer 11.2 entsprechend.

- 11.8 In jedem Fall des Einsatzes von Nachunternehmern ist der AN auch für die Einhaltung sämtlicher vorgenannter Verpflichtungen durch seine Nachunternehmer und deren beim jeweiligen Projekt eingesetzte Mitarbeiter verantwortlich.

12. Sonstiges

- 12.1 Die Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen des AN gegen den AG ist grundsätzlich ausgeschlossen und bedarf im Einzelfall der vorherigen Zustimmung des AG. § 354a HGB bleibt unberührt.
- 12.2 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 12.3 Ausschließlicher Gerichtsstand ist grundsätzlich der Sitz des AG oder nach seiner Wahl der Ort, wo sich die auftraggebende Niederlassung (im Sinne von § 21 ZPO) befindet, sofern die Voraussetzungen des § 38 ZPO vorliegen und nichts anderes vereinbart ist. Der AN kann auch bei dem Gericht an seinem Sitz verklagt werden.
- 12.4 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen für Dienstleistungen oder der durch sie ergänzten Vereinbarungen der Bestellung nicht rechtswirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gilt insbesondere, wenn die Unwirksamkeit sich nur auf eine einzelne Bestimmung oder Teile von ihnen bezieht. Im Fall einer unwirksamen Bestimmung gilt diejenige Regelung, welche dem Willen der Parteien und dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages am nächsten kommt.